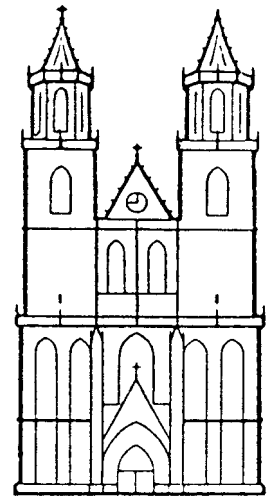


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN



2003

Magdeburg, den 15. Mai

Heft 5

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	73	82. Aufhebung von Stellen	78
76. Pfarrdienstgesetz, Kirchenbeamten-gesetz	73	C. Personalnachrichten	78
76.1 VO zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamten-gesetzes	73	D. Stellenausschreibungen	78
76.2 VO zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes	74	E. Bekanntmachungen und Mitteilungen	79
77. Vierte VO zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts	75	15. Wahl der Stellvertreterin des Bischofs	79
78. VO zur Änderung der VO über die Kirchliche Altersversorgung	76	16. Provinzsächsischer Pfarrtag	79
79. Berichtigung zum Ersten KG zur Änderung des KG über den Datenschutz	76	17. Wohnungsangebot	79
80. Berichtigung zur Reisekostenvergütung	76	18. Rahmenverträge mit der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH (HKD)	79
81. Urheberrecht Gesamtvertrag der EKD mit der Verwertungsgesellschaft	77		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

76. Pfarrdienstgesetz, Kirchenbeamten-gesetz

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamten-gesetzes vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD 2002 S. 364) nebst der Berichtigung dieser Verordnung vom 27. Februar 2003 und die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD 2002 S. 364) die gemäß Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Februar 2003 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt sind.

Magdeburg, den 9. April 2003
P-RV 3511-1, 3521-1

Für das Konsistorium
Wilker

76.1 Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamten-gesetzes Vom 2. Oktober 2002

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelische Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

§ 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:
6. wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichtes wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von min-

destens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind; das Konsistorium (Landeskirchenamt) entscheidet unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils vor der Feststellung gemäß Absatz 3, ob statt des Ausscheidens ausnahmsweise aus kirchlichen Gründen ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt wird.

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

- (4) Wird ein Strafurteil, das gemäß Absatz 1 Nr. 6 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Rechtsfolge nicht hat, so gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen. § 87 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Hat die oder der Betroffene das 63. Lebensjahr bereits vollendet oder liegt Dienstunfähigkeit vor, so ist sie oder er in den Ruhestand zu versetzen. Dem Konsistorium (Landeskirchenamt) sind ein laufendes Wiederaufnahmeverfahren sowie sein Ergebnis mitzuteilen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst die Bestimmungen des Disziplinarrechts über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages entsprechende Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 müssen sich die Betroffenen auf die ihnen zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 2 Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD S. 253), wird wie folgt geändert:

§ 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden am Ende von Nr. 5 das Wort „oder“ durch ein Komma und am Ende von Nr. 6 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende Nr. 7 angefügt:
7. in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichtes wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind; das Konsistorium (Landeskirchenamt) entscheidet unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils vor der Feststellung gemäß Abs. 3, ob statt der Entlassung ausnahmsweise aus kirchlichen Gründen ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt wird.
- b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- (3) Wird ein Strafurteil, das gemäß Absatz 1 Nr. 7 zur Entlassung geführt hat, aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Rechtsfolge nicht hat, so gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen. Die oder der Betroffene hat, falls das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und keine Dienstunfähigkeit vorliegt, Anspruch auf die Verleihung eines Amtes, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das frühere Amt ausgestattet ist. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vor, ist die oder der Betroffene in den Ruhestand zu versetzen. Der obersten Dienstbehörde sind ein laufendes Wiederaufnahmeverfahren sowie sein Ergebnis mitzuteilen.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 finden bei einer Entlassung die Bestimmungen des Disziplinarrechts über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages entsprechende Anwendung. In den Fällen des Absatzes 3 müssen sich die Betroffenen auf die ihnen zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 2. Oktober 2002

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Manfred Sorg

Beschluss

Der Wortlaut der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD S. 364) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 Buchstabe a wird die Angabe „gemäß Abs. 3“ durch „gemäß Absatz 2“ ersetzt.

Berlin, den 27. Februar 2003

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Manfred Sorg

76.2 Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes Vom 2. Oktober 2002

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Begrenzung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine begrenzte Zeit übertragen werden. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, eine von Satz 1 abweichende Regelung zu treffen.
- (2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle begrenzt übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, auch auf unbegrenzte Zeit, verlängert werden.

2. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- (2) Im Falle einer Bestimmung nach Absatz 1 kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer aus der Pfarrstelle abberufen werden kann, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 2. Oktober 2002

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Manfred Sorg

77. Vierte Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Nachstehend veröffentlichen wir die Vierte Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 27. November 2002 (ABl. EKD 2003 S. 1), die gemäß Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Februar 2003 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt ist.

Magdeburg, den 9. April 2003
P-RV 3540-1, 3540-2, 3602-1

Für das Konsistorium
Wilker

Vierte Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts Vom 27. November 2002 (ABl. EKD 2003 S. 1)

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 4a wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - (4) Nimmt ein Superintendent im Altersteildienst das Superintendentenamt nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahr, wird die Ephoralzulage für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt
 1. während der Dienstleistungszeit bis zum Ende der Wahrnehmung des Superintendentenamtes,
 2. während der Freistellungsphase von deren Beginn an für eine gleiche Dauer wie während der Dienstleistungszeit.“Satz 1 gilt entsprechend für die Berücksichtigung der Zulage nach § 7 Absatz 3 oder 4, wenn das Amt oder die hervorgehobene Funktion nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahrgenommen wird.
2. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende neue Nr. 2 wird eingefügt:
 2. der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
 - b) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden die Nr. 3 bis 5.
 - c) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
 6. einer Verfolgung nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

§ 2 Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „A, B oder C“ gestrichen.
2. In § 7a Satz 1 wird die Angabe „Bundesbesoldungsordnung C“ durch die Angabe „Bundesbesoldungsordnung W oder C“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Nr. 2 wird eingefügt:
 2. der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
 - b) In der bisherigen Nr. 2 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden die Nr. 3 bis 5.
 - d) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
 6. einer Verfolgung nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.
4. In der Anlage wird Abschnitt I - Grundgehaltssätze - wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	2640,60	3016,44	3668,82“

- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

§ 3 Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 7 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt: In diesem Fall beträgt das Ruhegehalt 18,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 75 vom Hundert. Vom Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge an tritt der Vomhundertsatz „17,9375“ an die Stelle des Vomhundertsatzes „18,75“ und der Vomhundertsatz „1,79375“ an die Stelle des Vomhundertsatzes „1,875“.
2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „um 2 vom Hundert“ durch die Angabe „um 2“ ersetzt.
 - b) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt: Für Wartestandsfälle, die vom Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge an eintreten, tritt der Vomhundertsatz „71,75“ an die Stelle des Vomhundertsatzes „75“ nach Satz 1.
3. In § 8a Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „hauptberuflichen“ ein Komma und die Worte „mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten“ eingefügt.
4. In § 11 Absatz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
5. § 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Der Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI und der Waisenrentenzuschuss nach § 78 SGB VI zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach den Worten „der gesetzlichen Rentenversicherung“ die Worte „und der Zusatzversicherung“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden das Wort „Regelaltersrente“ durch die Worte „Rente wegen Alters“, das Wort „Altersrenten“ durch die Worte „Renten wegen Alters“ und die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ jeweils durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut der Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Angabe „§ 59, § 70 und § 85 Absätze 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 50e, § 59, § 70 und § 85 Absätze 1 bis 6“ ersetzt wird.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Ferner finden in § 19 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz „der die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat“ und in § 23 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz „wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat“ keine Anwendung.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
(3) § 50a Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1999 ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen haben. In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die Monate der Jahre 1992 bis 1999, die als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.
8. In § 26 Absatz 4 werden in der Übersicht die Worte „§ 92 Absatz 2 Satz 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes“ ersetzt.
9. § 26a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b und Absatz 6 wird jeweils die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Teils 2 SGB IX“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c werden die Worte „vor dem“ durch die Worte „bis zum“ und die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Teils 2 SGB IX“ ersetzt.
10. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
Der Vomhundertsatz von 70 erhöht sich ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge bei jeder allgemeinen Anhebung um 0,25 bis zum Höchstsatz von 71,75. Satz 2 ist für die Versorgung der am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsberechtigten entsprechend anzuwenden.“

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Abweichend davon treten
1. § 1 Nr. 2, § 2 Nr. 3, § 3 Nr. 7 bis 9 am 1. Januar 2002,
 2. § 2 Nr. 1, 2 und 4 am 23. Februar 2002
- in Kraft.
- (2) Für die Gliedkirchen wird die Verordnung vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 27. November 2002 Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Manfred Sorg

78. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD 2002 S. 365), die gemäß Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Februar 2003 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzt ist.

Magdeburg, den 9. April 2003 Für das Konsistorium
P-RV 3751
Wilker

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung Vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD 2002 S. 365)

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 61), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 17 eingefügt:
Entgeltumwandlung § 17 a
2. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:
Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Anwartschaft auf eine Zusatzrente kann durch Arbeitsrechtsregelung eine Entgeltumwandlung vorgesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 2. Oktober 2002 Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Manfred Sorg

79. Berichtigung zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz (ABl. 2003 S. 39)

Gemäß Bekanntmachung vom 30. Dezember 2002 (ABl. EKD 2003 S. 1) ist die Bekanntmachung des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381, ABl. KPS S. 39) unter Nummer 10 wie folgt zu berichtigen:

In § 7 a Absatz 1 ist an Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen: „Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.“

Magdeburg, den 28. März 2003 Im Auftrag
FL-F 5522
Ermisch

80. Berichtigung zur Reisekostenvergütung, Trennungsgeld hier: Änderung der Sachbezugswerte

Durch einen Druckfehler wurden die zu kürzenden Beträge bei unentgeltlicher Verpflegung bei der Zahlung des Tagesgeldes falsch veröffentlicht. Es muß richtig heißen:

Tagegeld

2. Bei unentgeltlicher Verpflegung ist das Tagegeld gemäß Ziffer 1 um folgende Beträge zu kürzen:

Frühstück	1,43 €
Mittagessen	2,55 €
Abendessen	2,55 €

Magdeburg, den 29. April 2003
P-RV 3572-1

Für das Konsistorium
Wilker

81. Urheberrecht Gesamtvertrag der EKD mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung der Neufassung des Gesamtvertrages vom 18. März 2003/26. März 2003, die rückwirkend zum 1. Januar 2003 gültig wird, zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70/71 Urheberrechtsgesetz (wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke).

Magdeburg, den 14. April 2003
ZD-R-4847

Für das Konsistorium
Haerter

Gesamtvertrag vom 18. März 2003/26. März 2003 zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70/71 Urheberrechtsgesetz

zwischen der

VG Musikedition,
- Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen von Musikwerken, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung –
Königstor 1 a
34117 Kassel

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Geschäftsführer
- nachstehend als „VG Musikedition“ bezeichnet –

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes
- nachstehend als „EKD“ bezeichnet –

§ 1

Nutzungseinwilligung

(1) Die VG Musikedition erteilt

- der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen, insbesondere diejenigen, die in der „Liste der Berechtigten“ geführt werden,
- den Mitgliedern der der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich dem Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und dem Evangelischen Posaunenchor in Deutschland e. V.,
- den Bild- und Tonstellen der EKD und ihrer Gliedkirchen

d) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

die Einwilligung zur öffentlichen Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Werkrepertoires, das dem Schutz der §§ 70 und 71 Urheberrechtsgesetz unterliegt, nach Maßgabe dieses Vertrages.

- (2) Die Nutzungseinwilligung schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietung auf Bild- oder Tonträger, zur mechanischen und digitalen Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe für nicht kommerzielle Zwecke ein.
- (3) Die Nutzungseinwilligung ist an Dritte nicht übertragbar.

§ 2

Vergütung

- (1) Die EKD zahlt als jährliche Vergütung für die nach § 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit zum 1. August eines Jahres

für die Kalenderjahre 2003 bis 2007 einschließlich
€ 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend Euro)

für die Kalenderjahre 2008, 2009 und 2010 je
€ 21.500,- (in Worten: einundzwanzigtausendfünfhundert Euro)

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe.

- (2) Die Vergütung wird für das Jahr 2011 neu bestimmt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um mehr als zehn Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung nach billigem Ermessen neu festzusetzen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Durch die Zahlung des Pauschalbetrages nach § 2 sind abgegolten:

- Musikaufführungen in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und bei kirchlichen Feiern.
- Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei kirchlichen Veranstaltungen, unabhängig von der Entrichtung eines Eintrittspreises, wie z.B. Gemeindeabende, Gemeindefeste, regionale oder überregionale Kirchentage, Jugendveranstaltungen und ähnliche, die die nach diesem Vertrag Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen oder die gemeinsam mit den aus dem Pauschalvertrag der katholischen Kirche Berechtigten durchgeführt werden.
- Musikwiedergaben im Rahmen kirchlicher Arbeit.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals zum 31. Dezember 2010 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Kassel, den 26. März 2003

Dr. Martin Bente
Präsident der VG Musikedition

Christian Krauß
Geschäftsführer der VG Musikedition

Hannover, den 18. März 2003

Valentin Schmidt
Präsident des Kirchenamtes der
Evangelischen Kirche in Deutschland

82. Aufhebung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Aufhebung von Pfarrstellen.

Magdeburg, den 23. April 2003 Für das Konsistorium
P-AE- 3455/03 Dr. Christian Frühwald

Aufhebung von Pfarrstellen

Folgende Pfarrstellen wurden durch Beschluß des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Magdeburg mit Zustimmung des Konsistoriums aufgehoben:

- Pfarrstelle der Philippusgemeinde mit Wirkung vom 1. April 2003 und
- Pfarrstelle der Reformationsgemeinde mit Wirkung vom 1. Mai 2003.

Folgende Pfarrstelle wurden durch Beschluß des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Südharz mit Zustimmung des Konsistoriums mit Wirkung vom 1. Mai 2003 aufgehoben:

- Wolframshausen.

C. Personalmeldungen

Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:

Herr **Matthias Zentner** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Dittfurt, Kirchenkreis Halberstadt, mit Wirkung vom 1. März 2003,

Frau **Anke Nagel** zur Pfarrerin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Kitzen, Kirchenkreis Merseburg, mit Wirkung vom 1. April 2003,

Herr **Stephan Dorgeloh** zum Pfarrer im Entsendungsdienst. Mit dieser Berufung ist gleichzeitig die Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes für den Dienst als Direktor der Evangelischen Akademie verbunden.

Übertragen wurde:

dem Pfarrer **Steffen Richter** aus Helbra die Pfarrstelle Helbra, Kirchenkreis Eisleben, mit Wirkung vom 1. Mai 2003,
der Pfarrerin **Dorothea Menard**, zuletzt freigestellt, die Pfarrstelle Neustadt/Harz, Kirchenkreis Südharz, mit Wirkung vom 1. August 2003.

Abberufen wurde:

der Pfarrer **Klaus Pohle**, bisher Inhaber der Pfarrstelle der Philippusgemeinde in Magdeburg, Kirchenkreis Magdeburg, gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes mit Wirkung vom 1. April 2003.

In den Ruhestand:

der Pfarrer **Wolfgang Seifert**, zuletzt im Wartestand, am 1. Mai 2003.

Heimgerufen wurden:

die Pfarrerin i.R. **Margarethe Hahn**, geboren am 2. August 1911, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle Meitzendorf, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt, am 28. Februar 2003,

des Pfarrers i.R. **Ulrich Schimanski**, geboren am 6. September 1931, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Droyßig, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, am 4. April 2003.

D. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an bzw. über das Konsistorium einzureichen. Das Konsistorium ist über die Bewerbung um eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder in der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu unterrichten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Ist mit der Bewerbung ein möglicher Wechsel der Kirche verbunden, so ist den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Übersendung der Personalakten beizufügen. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben sich zuvor durch Antrag beim Landeskirchenrat bzw. beim Konsistorium von dieser Pflicht entbinden zu lassen.

Freie Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

(Erscheinungstag 15. April 2003)

Aufgrund von § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 2) werden die im Folgenden genannten freien Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach, zu richten.

Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zu erklären.

Pfarrer und Pastorinnen, die noch nicht fünf Jahre Pfarrstelleninhaber sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung vorher abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Konsistoriums/des Landeskirchenrates nachzuweisen.

Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

Die Ausschreibung der Pfarrstellen erfolgt nach Absprache mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der nachstehenden Kurzform. Weitere Informationen zur Ausschreibung können dem jeweiligen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entnommen werden. Für einzelne Pfarrstellen können sie auch im Konsistorium Magdeburg abgerufen werden.

1. Mihla, Superintendentur Eisenach-Gerstungen, 99817 Eisenach, Obere Predigergasse 1, (03691/203432, Fax: 03691/881552), mit den Kirchengemeinden Lauterbach und Mihla, Besetzungsrecht Landeskirchenrat

2. Stepfershausen, Superintendentur Meiningen, 98617 Meiningen, Neu-Ulmer-Str. 25 b, (03693/840923, Fax: 03693/840927), mit den Kirchengemeinden Geba, Herpf, Ruppershausen und Stepfershausen, Besetzungsrecht Landeskirchenrat

Eisenach, den 15. April 2003
(4443/15.04.)

Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

E. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Magdeburg, den 4. April 2003
P-RV/3563-2

Für das Konsistorium
Wilker

15. Wahl der Stellvertreterin des Bischofs

Die XIII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat auf ihrer Sondertagung am 4. April 2003 in Halle Frau Pröpstin Almuth Noetzel, Stendal, mit Wirkung vom 4. April 2003 bis zum Ende ihres Berufszeitraums als Pröpstin der Altmark (15. August 2005) zur Stellvertreterin des Bischofs bestimmt.

Magdeburg, den 4. April 2003
ZD-TL- 0133

Für das Konsistorium
Hartmann

16. Provinzsächsischer Pfarrtag 17. September 2003

Der Pfarrverein und die Pfarrvertretung in der Kirchenprovinz Sachsen laden ein zum diesjährigen Provinzsächsischen Pfarrtag am 17. September 2003 nach Wittenberg in das Best Western Stadtpalais, Collegienstraße 56/57 .

Programm:

- 09.00 Uhr Stehkafee
- 09.20 Uhr Morgengebet
- 09.30 Uhr Vortrag und Diskussion
„Die ostdeutsche Identität – Erbe des DDR-Sozialismus oder Produkt der Wiedervereinigung?“
Dr. Gert Pickel, Lehrstuhl für vergleichende Kultursociologie, Europa-Universität-Viadrina, Frankfurt (Oder).
- 12.00 Uhr Mittagessen
- 13.00 Uhr Bericht der Pfarrvertretung in der KPS
- 14.00 Uhr Führung durch die „neue“ Lutherhalle
- 14.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Stadtkirche mit
Bischof Axel Noack

Am Dienstag, den 16. September sind an gleicher Stelle die Mitglieder des Pfarrvereins in der Kirchenprovinz Sachsen um 16.30 Uhr zur jährlichen Mitgliederversammlung geladen. Im Anschluß um 19.30 Uhr „Provinzsächsischer Abend“ des Pfarrvereins. Für Quartier ist gesorgt.

Für den Pfarrverein und die Pfarrvertretung in der Kirchenprovinz Sachsen
Matthias Taatz
2. Vorsitzender des Pfarrvereins/Mitglied der Pfarrvertretung

17. Wohnungsangebot

Die Evangelische Kirchengemeinde Roitzsch vermietet ab sofort eine **Wohnung im ehemaligen Pfarrhaus**. Die 150 m² große Dachwohnung wurde 1998 saniert und verfügt über eine große Küche, Bad + Gäste-WC, Gasheizung und Garten. Sie ist sehr gut geeignet für Familien aber auch für Personen, die Wert legen auf eine ruhige Wohnlage. Roitzsch liegt zentral im Städtedreieck Leipzig, Halle, Dessau, in der Nähe der Autobahnen A 9 und A 14 und am Rande eines Naherholungsgebietes. Es verfügt über einen Bahnanschluß, eigene Schule, Kindergarten, sowie Arztpraxen und Apotheke.

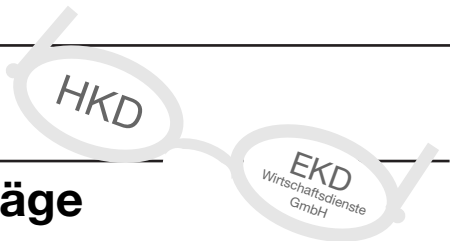
Weitere Auskünfte bei Pfr. B. Gaus, Kirchplatz 2, 06792 Sandersdorf.

Tel./Fax.: 03493/88430. E-mail: kirchspielsandersdorf@yahoo.de



Eine Kooperation mit Durchblick

Kostensenkung durch Rahmenverträge



hier: **AVIS Autovermietung GmbH & Co. KG**

Nutzen Sie die sehr attraktive AVIS Flotte zu fairen Preisen und Konditionen. Allein in Deutschland können Sie sich in über 350 Stationen vom AVIS Angebot überzeugen lassen. Die Fahrzeugpalette reicht vom smart bis hin zur Luxuslimousine. AVIS bietet Ihnen weiterhin ein überdurchschnittliches Angebot im Bereich Transporter bis hin zum LKW, damit umfangreiche Transporte für Sie kein Problem mehr darstellen.

Wir haben für Sie einen 24h- Notdienstservice eingerichtet, der Ihnen gern Tag und Nacht zur Seite steht.

Sie erreichen den Notdienst unter der Rufnummer :

040 - 22 0 11 88

Zehn gute Gründe, die für AVIS sprechen:

1. Langjähriges know-how der AVIS Mitarbeiter
2. Dichtes nationales und internationales Stationsnetz 24h - Notdienstservices
3. Kostenlose AVIS- Zahlungsmittel
4. Bequem und einfach online buchen unter www.avis.de
5. Mit einem Miles & More Punktekonto bedanken wir uns für Ihre Treue
6. Noch mehr Fahrspaß durch unsere "Fun-Cars" zum Beispiel mit einem Porsche oder einem Jeep Cherokee
7. Transparente und zuverlässige Rechnungsstellung
8. Gewährleistung des Datenschutzes unserer Kunden ist gesichert
9. Stets junge, attraktive Fahrzeuge mit höchstem Sicherheitsstandard
10. Ausgewogenes Preis - Leistungsverhältnis

... und der Rahmenvertrag gibt Ihnen die Möglichkeit, diese Vorteile noch kostengünstiger zu nutzen!

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an
Frau Schulte , Telefon 040/ 54 73 48 - 35



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 570 215, 22771 Hamburg
Tel. 040/54 73 48-0, Fax 040/54 73 48-88
Internet www.hkd.de, E-Mail Info@hkd.de
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen
Darlehensgenossenschaft eG, Kiel



PKW-Abrufscheine

z. B. Audi, BMW, Opel, Renault, VW ...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



Tankkartensysteme

Aral, euroShell



Rund um das Haus

BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Getec



Mobilfunk

T-D1, D2 vodafone, E-Plus



Festnetz

Deutsche Telekom, Arcor
Mendo Consult



Software

Novell (Netzwerk...)



Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER



Kopierer/Drucker/Faxe

DANKA, NRG/nashuatec, Pitney Bowes



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk / eron



Objekteinrichtungen

Hydromed



Reinigungsartikel



Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge



Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung